

## Verkündungsblatt

### Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2022 Emden, 23.06.2022 Nummer 111

Inhalt:

 Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer



Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/ordnungen-richtlinien-und-verkuenduter/verkuendungsblaetter

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro



## Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer

#### I. Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf universalen ethischen Grundprinzipien. Sie sind zugleich Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Zu diesen ethischen Normen zählen vor allem Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen, sowie die Anerkennung der Verantwortung, die wissenschaftliches Arbeiten für die Bedingungen menschenwürdigen Lebens in Gegenwart und Zukunft trägt. Diese Verantwortung schließt die Sorge um den Beitrag des wissenschaftlichen Tuns für eine ökologisch verträgliche Entwicklung ein.

Es ist eine Kernaufgabe der Lehre und der Selbstverwaltung der Wissenschaft, den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs diese ethische Haltung glaubhaft zu vermitteln und wirksam werden zu lassen. Gute wissenschaftliche Praxis ist auch Voraussetzung für leistungsfähiges, im internationalen Wettbewerb anerkanntes wissenschaftliches Arbeiten.

Diese Ordnung basiert auf dem Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" vom September 2019. Die Leitlinien sind in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtend für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule.

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung
- § 2 Persönliche Verantwortung, Verantwortung für Organisationsstruktur und -kultur
- § 3 Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 4 Leistungs- und Bewertungskriterien
- § 5 Sicherung und Aufbewahrung von Veröffentlichungsgrundlagen
- § 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen
- § 7 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen
- § 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 9 Verfahrensgrundsätze
- § 10 Ombudspersonen
- § 11 Kommission
- § 12 Vorprüfung
- § 13 Förmliche Untersuchung
- § 14 Weiteres Verfahren
- § 15 In-Kraft-Treten

### II. Merkmale guter wissenschaftlicher Praxis

### § 1 Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung

(1) Die Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium ist in Deutschland in der Verfassung garantiert. Freiheit der Wissenschaft gehört dabei untrennbar zusammen mit Verantwortung. Das gilt für jede\*n einzelne\*n Wissenschaftler\*in ebenso wie für die Hochschule Emden/Leer als Institution. Alle, die Wissenschaft zum Beruf



haben, tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlicher Arbeit zu pflegen, im täglichen Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.

- (2) Die Hochschule Emden/Leer formuliert folgende Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und verpflichtet ihre Mitglieder und Angehörigen darauf. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Forschung und Lehre sein. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Emden/Leer sollen Forschungsfragen in jedem Teil des Forschungsprozesses unter Anwendung wissenschaftlich fundierter und nachvollziehbarer Methoden sowie unter Beachtung des aktuell bekannten Standes von Wissenschaft und Technik nachgehen. Bei der Entwicklung von neuen Methoden ist besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards zu legen. Alle wichtigen Resultate sind in eindeutiger nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge anderer zu wahren.
- (3) Die Hochschule Emden/Leer unterstützt die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule durch Beratung hinsichtlich ethischer Aspekte und Folgeabschätzung bei deren Forschungsvorhaben. Die "Kommission für Folgenabschätzung und Ethik der Hochschule Emden/Leer wird auf Antrag der Wissenschaftler\*innen beratend tätig. Darüber hinaus kann sie sofern die Hälfte ihrer Mitglieder ein entsprechendes Votum abgibt im Wege der Selbstbefassung grundsätzliche Fragen beraten und Stellungnahmen abgeben.
- (4) Wissenschaftler\*innen der Hochschule Emden/Leer sollen sich Gefahren des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst machen. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.

## § 2 Persönliche Verantwortung, Verantwortung für Organisationsstruktur und –kultur

- (1) Wie auf allen Gebieten k\u00f6nnen Grundwerte auch in der Wissenschaft letztendlich nur von jeder und jedem Einzelnen gelebt werden. Die Verantwortung f\u00fcr ihr eigenes Verhalten tr\u00e4gt jede\*r Wissenschaftler\*in allein. Die Leitung der Hochschule und die Leitungen ihrer Organisationseinheiten haben durch geeignete Organisation ihrer T\u00e4tigkeitsbereiche sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualit\u00e4tssicherung eindeutig zugewiesen sind und gew\u00e4hrleistet ist, dass sie tats\u00e4chlich wahrgenommen werden.
- (2) Für jede Organisationseinheit trägt die jeweilige Leitung die Verantwortung.
- (3) Wer eine Arbeitsgruppe oder ähnliche Forschungsgemeinschaften leitet, übernimmt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der Gruppe die Voraussetzungen



zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Hierzu bedarf es einer lebendigen Kommunikation in der Gruppe. Bei dieser Kommunikation ist insbesondere die Offenlegung der wissenschaftlichen Quellen und Daten sowie die Mitteilung vorläufiger Aussagen und Schlussfolgerungen wichtig. Sie dienen unabhängig von hierarchischen Kontrollen einer ständigen gruppeninternen Diskussion.

(4) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

### § 3 Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. In Projekten der Forschung und Entwicklung stellt die jeweilige Projektleitung eine angemessene Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen. Für jede\*n Mitarbeiter\*in eines solchen Projektes muss es eine primäre Ansprechperson geben. Wer ein Forschungsprojekt leitet, trägt Verantwortung dafür, dass diese Voraussetzungen jederzeit gegeben sind.
- (2) Die Hochschule Emden/Leer nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolvent\*innen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Dies geschieht üblicherweise bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Grundstudium. Darin sollte angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, zumal in solchen, deren Forschungsergebnisse kurzfristig wirtschaftlich verwertbar werden, Sensibilität im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. Gleichzeitig hat die Hochschule die Aufgabe, ihre Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft zu erziehen. Studierende, Nachwuchswissenschaftler\*innen müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.
- (3) Im Rahmen der Prozesse der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit ("Diversity") sowie die Vermeidung nicht wissentlicher Einflüsse ("unconscious bias") berücksichtigt.

### § 4 Leistungs- und Bewertungskriterien

Die Hochschule Emden/Leer legt ihre Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen so fest, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

### § 5 Sicherung und Aufbewahrung von Veröffentlichungsgrundlagen

(1) Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und



gesicherten Trägern in den Organisationseinheiten, in denen sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Dies gilt auch für primäre Versuchsergebnisse bzw. Objekte, sofern dies möglich ist. Bei berechtigtem Interesse muss der Zugang zu den Veröffentlichungsgrundlagen gewährleistet sein.

- (2) Alle wichtigen Ergebnisse müssen eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert und protokolliert werden, da wissenschaftliche Untersuchungen, Experimente und numerische Rechnungen nur reproduziert bzw. rekonstruiert werden können, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind. Die Protokolle müssen mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, um auf die Aufzeichnungen zurückgreifen zu können, wenn veröffentlichte Resultate von anderen angezweifelt werden.
- (3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

### § 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) Für die wissenschaftliche Verlässlichkeit ihrer Veröffentlichungen sind die Autor\*innen verantwortlich. Sofern sie über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten, sollen die Ergebnisse und die angewandten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschrieben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt benannt werden.
- (2) Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheber\*innen beteiligt, so kann als Mitautor\*in nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse bzw. Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskriptes selbst einen genuinen nachvollziehbaren Beitrag geleistet und der Veröffentlichung zugestimmt hat. Die Autor\*innen tragen die Verantwortung für den Inhalt entweder gemeinsam oder kennzeichnen ihre Einzelbeiträge namentlich. Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner\*innen, einschließlich Studierender und anderer Nachwuchswissenschaftler\*innen, Konkurrent\*innen, Vorgänger\*innen, muss gewahrt werden.
- (3) Autor\*innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftler\*innen, die die Funktion von Herausgeber\*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft.

# § 7 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen Wissenschaftler\*innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für



Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

### § 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:
- 1. Falschangaben
  - das Erfinden von Daten, das Verfälschen von Daten, zum Beispiel durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
  - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.
- 2. Verletzung geistigen Eigentums an einem urheberrechtlich geschützten Werk oder an wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen anderer, zum Beispiel durch:
  - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor\*innenschaft (Plagiat),
  - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter\*in (Ideendiebstahl),
  - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor\*innen- oder Mitautor\*innenschaft,
  - die Verfälschung des Inhalts,
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- 3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autor\*innenschaft einer\*s anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.
- 4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt, einschließlich der Verweigerung der Nutzung gemeinschaftlich angeschaffter Geräte).
- 5. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,



- Mitwissen um Fälschungen anderer,
- Mitautor\*innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

### III. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

### § 9 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Hochschule Emden/Leer wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 7 dieser Ordnung in der eigenen Hochschule nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhaltes der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten angemessene Maßnahmen ergriffen.
- (2) Das Verfahren nach dieser Ordnung ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren.
- (3) Die Befangenheit eines Kommissionsmitgliedes, der Ombudsperson sowie stellvertretenden Ombudsperson Vertrauensperson kann sowohl durch ihn oder sie selbst als auch durch den oder die Angeschuldigte\*n geltend gemacht werden.
- (4) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt unter Wahrung von Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Weder der Informierenden- noch der von den Vorwürfen betroffenen Person dürfen allein aufgrund der Anzeige Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

### § 10 Ombudspersonen

- (1) Die Hochschulleitung bestellt eine erfahrene Person mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kontakten als Ombudsperson-für Mitglieder und Angehörige der Hochschule Emden/Leer, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Die Ombudsperson darf keine leitenden Funktionen in der Fachbereichs- oder Hochschulleitung innehaben.
- (2) Die angesprochene Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf. Die Ombudsperson prüft, die Vorwürfe unter Plausibilitätsgesichtspunkten, auf Konkretheit, Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sie leitet das Ergebnis der Prüfung mit dem Vorgang an die Kommission nach § 9 dieser Ordnung weiter.
- (3) Für die Ombudsperson wird eine stellvertretende Ombudsperson bestellt, die im Fall von Verhinderung oder Befangenheit tätig wird.
- (4) Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Vertretung wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Amtszeit der Ombudsperson und ihrer Vertretung beträgt vier



Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist jeweils möglich.

### § 11 Kommission

- (1) Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden von der "Kommission für Folgenabschätzung und Ethik der Hochschule Emden/Leer (kurz: "Kommission") untersucht. Die Kommission setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Professorengruppe und je einem Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe.
- (2) Die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson gehören der Kommission in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als beratende Mitglieder an.

### § 12 Vorprüfung

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich die bestellte Ombudsperson oder ein Mitglied der Kommission zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Beleg aufzunehmen.
- (2) Die Ombudsperson bzw. das Mitglied der Kommission übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der informierenden Person an die Kommission, die daraufhin die Angelegenheit untersucht.
- (3) Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person wird von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme soll schriftlich oder zur Niederschrift bei der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission gegeben werden. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, und ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (5) Die wesentlichen Gründe, die zur Beendigung des Verfahrens oder zur Überleitung in das förmliche Verfahren geführt haben, sind der betroffenen und der informierenden Person schriftlich mitzuteilen.

### § 13 Förmliche Untersuchung

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem zuständigen Mitglied des Präsidiums von der\*m Vorsitzenden der Ethik-Kommission mitgeteilt.
- (2) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur



Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf eigenen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Ihr ist der Name der informierenden Person offenzulegen, sofern diese nicht ein gewichtiges, schutzwürdiges Interesse an der Wahrung der Vertraulichkeit nachweisen kann.

- (3) Die Kommission ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter\*innen aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expert\*innen für den Umgang mit solchen Fällen heranziehen.
- (4) Das Verfahren wird eingestellt, wenn ein Fehlverhalten nicht erwiesen ist.
- (5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem zuständigen Mitglied des Präsidiums mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind der betroffenen sowie der informierenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht zulässig.
- (8) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens berät die Ombudsperson diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler\*innen sowie Studierende.
- (9) Die Akten der f\u00f6rmlichen Untersuchung werden 10 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Ombudsperson ihnen \u00fcber die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid ausstellt.

### § 14 Weiteres Verfahren

Das zuständige Mitglied des Präsidiums prüft die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Je nach Sachverhalt werden arbeits-, dienst-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit dem entsprechenden Verfahren eingeleitet.

### § 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.